

RS Vwgh 1989/6/28 88/12/0156

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.06.1989

Index

L22002 Landesbedienstete Kärnten
63/01 Beamten-Dienstrechtsgezetz

Norm

BDG 1979 §38 Abs3;
DienstrechtsG Krnt 1985 §38 Abs3;

Rechtssatz

Die Unzulässigkeit der Versetzung nach § 38 Abs 3 zweiter Satz Krnt DienstrechtsG setzt das Vorliegen beider dort genannten Tatbestandsvoraussetzungen voraus. Ist daher auch eine der beiden Voraussetzungen nicht gegeben, trifft die Rechtsfolge des § 38 Abs 3 zweiter Satz Krnt DienstrechtsG nicht ein. Ob dies der Fall ist, ist von der Behörde in einem ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahren zu prüfen und in einer der nachprüfenden Kontrolle durch den VwGH zugänglichen Weise zu begründen. Hat aber die Behörde unter Verletzung dieser Verfahrensvorschriften angenommen, dass bereits mangels Vorliegens einer Tatbestandsvoraussetzung § 38 Abs 3 zweiter Satz Krnt DienstrechtsG nicht zur Anwendung kommt und es daher unterlassen, Ermittlungen zur zweiten Tatbestandsvoraussetzung anzustellen, ist die von ihr gezogene Schlussfolgerung, die Versetzung sei unter dem Blickwinkel des § 38 Abs 3 zweiter Satz Krnt DienstrechtsG zulässig, fehlerhaft. Diese Fehlerhaftigkeit wäre nur dann ohne Bedeutung, wenn die Anwendbarkeit des § 38 Abs 3 zweiter Satz Krnt DienstrechtsG deshalb nicht in Betracht kommt, weil das wichtige dienstliche Interesse an der Versetzung in der Abziehung des Beamten von seiner bisherigen Dienststelle liegt (Hinweis E 17.3.1986, 85/12/0212, E 24.10.1988, 88/12/0081).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988120156.X03

Im RIS seit

09.03.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>